

# BELEUCHTENDER BERICHT

Zur ausserordentlichen  
Kirchgemeindeversammlung

Reformierte Kirche Rümlang  
Mittwoch, 2. Februar 2022  
19 Uhr im Kirchgemeindehaus

Folgende Geschäfte werden behandelt:

1. Bildung einer Pfarrwahlkommission und die Wahl des Präsidiums
2. Korrektur Besoldungsverordnung vom 09.12.2019
3. Anfragen von allgemeinem Interesse gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Die Akten liegen ab Mittwoch, 5. Januar 2022 während den Öffnungszeiten bei der Einwohnerkontrolle des Gemeindehauses Rümlang zur Einsichtnahme auf oder können unter [www.refkircheruemlang.ch](http://www.refkircheruemlang.ch) heruntergeladen werden.

Weitere Angaben über die Stimmberechtigung sind im Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 enthalten. Anfragen von allgemeinem Interesse sind gemäss § 17 des Gemeindegesetzes spätestens 10 Arbeitstage vor der Kirchgemeindeversammlung der Kirchenpflege schriftlich einzureichen.

Rümlang, 01.12.2021

Evangelisch-reformierte Kirchenpflege

## Traktandum 1

### **Bildung einer Pfarrwahlkommission und Wahl des Präsidiums**

Pfarrer Volker Schnitzler verlässt nach sechs Jahren die Kirchgemeinde Rümlang.  
Zur Neubesetzung der Pfarrstelle beruft die Kirchenpflege eine Pfarrwahlkommission ein.

Auszug aus den Rechtsgrundlagen zur Bildung einer Pfarrwahlkommission:

#### Kirchenordnung (KO)

---

##### **Art. 170**

- Abs. 1 Die Kirchgemeinde bestellt zur Vorbereitung einer Pfarrwahl eine Pfarrwahlkommission. Diese unterbreitet der Kirchenpflege zuhanden der Stimmberechtigten der Kirchgemeinde einen Wahlvorschlag.
- Abs. 2 Die Pfarrwahlkommission setzt sich aus den Mitgliedern der Kirchenpflege und den von der Kirchgemeindeversammlung oder vom Kirchgemeindep Parlament zugewählten Mitgliedern zusammen. Die Kirchenpflege kann aus ihren Reihen eine Vertretung bestimmen, welche die Aufgaben der Kirchenpflege in der Pfarrwahlkommission wahrnimmt.
- Abs. 3 Die Kirchgemeindeversammlung oder das Kirchgemeindep Parlament bestimmt die Zahl der zugewählten Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten der Pfarrwahlkommission. Die Zahl der zu gewählten Mitglieder darf die Zahl aller Mitglieder der Kirchenpflege nicht übersteigen.
- Abs. 4 Pfarrfrauen und Pfarrer, die in einer Kirchgemeinde pfarramtlich tätig sind, sowie Angestellte einer Kirchgemeinde sind nicht in die Pfarrwahlkommission dieser Kirchgemeinde wählbar.

#### Auszüge aus 181.402 Verordnung über das Pfarramt der Landeskirche

---

##### **Paragraf 6**

- Abs. 1. Die Wahl von Pfarrfrauen und Pfarrern wird durch eine Pfarrwahlkommission gemäss Art. 170 KO vorbereitet.

##### **Paragraf 11**

- Abs. 1. Der Kirchgemeindeversammlung gemäss § 9 Abs. 2 oder dem Kirchgemeindep Parlament obliegen:
- a. Festsetzung der Zahl der zugewählten Mitglieder der Pfarrwahlkommission
  - b. Wahl der zugewählten Mitglieder der Pfarrwahlkommission
  - c. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission aus deren Mitte.
- Abs. 2 Die Anzahl der von der Kirchenpflege aus ihren Reihen gemäss Art. 170 Abs. 2 KO bestimmten Vertreterinnen und Vertreter in der Pfarrwahlkommission kann bis zu deren Entlassung aus dem Amt gemäss § 16 Abs. 1 nicht geändert werden.

##### **Paragraf 13**

- Abs. 1 Die Pfarrwahlkommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten auf dessen oder deren Einladung selber.

##### **Paragraf 15.**

- Abs. 1. Der Pfarrwahlkommission obliegen insbesondere:
- a. Festsetzung des Aufgaben- und Stellenprofils für die zu besetzenden Stellenprozent, insbesondere unter Berücksichtigung der Gesamtsituation der Kirchgemeinde, der Legislaturziele, der Arbeitsschwerpunkte und weiterer Beschlüsse der Kirchenpflege sowie der Pfarrdienstordnung,

- b. Ausschreibung der zu besetzenden Stellenprocente gemäss § 16 Abs. 1 Personalverordnung oder gemäss § 16 Abs. 2 Personalverordnung Einladung von Pfarrerinnen und Pfarrern zur Bewerbung,
- c. Prüfung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber im persönlichen Gespräch unter Einbezug des Aufgaben- und Stellenprofils gemäss lit. a sowie durch das Einholen von Referenzauskünften und durch Besuche in Gottesdiensten, im kirchlichen Unterricht und in kirchlichen Veranstaltungen,
- d. Aufteilung der zu besetzenden Stellenprocente gemäss Art. 120, Abs. 1 und 2 KO und § 60 auf mehrere zur Wahl vorzuschlagende Bewerberinnen und Bewerber, im Einvernehmen mit diesen und der Kirchenpflege sowie unter Berücksichtigung der Stellenprocente der weiterhin in der Kirchgemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer
- e.
  1. Beschlussfassung über den Wahlvorschlag zuhanden der Kirchgemeindeversammlung oder des Kirchgemeindepardaments.
  2. Für die einer Bewerberin oder einem Bewerber gemäss Abs. 1 lit. d zugeteilte Stellenprocente ist nur ein Wahlvorschlag zulässig.
  3. Die Pfarrwahlkommission lässt sich bei der Erfüllung ihres Auftrags vom Kirchenrat beraten.
  4. Kann die Pfarrwahlkommission ihren Auftrag innert Jahresfrist seit ihrer Wahl nicht erfüllen, so erstattet sie der Kirchgemeindeversammlung oder dem Kirchgemeindepardament einen Zwischenbericht über ihre Tätigkeit.

---

#### **Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung die Einsetzung einer Pfarrwahlkommission: Festsetzung der Mitgliederzahl, Wahl der Mitglieder und des Präsidiums.**

Aus der Kirchenpflege werden folgende Personen vorgeschlagen:

- Denise Bauer, Chilestieg 46, Kirchenpflege Ressorts Bildung rpg, Erwachsenenbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Präsidium
- Nadia Koch, Zilstrasse 18, Kirchenpflege Ressort Finanzen
- Frances P. Herzog, Chätschstrasse 2, Kirchenpflege Ressorts Gottesdienst & Musik, Spendgut

Aus der Kirchgemeinde werden folgende drei Personen vorgeschlagen:

- Daniela Reimer, Schulstrasse 3
  - Roland Schiesser, Steinfeldstrasse 2
  - Bernhard Gubler, Zilstrasse 6
- Für das Präsidium wird Kirchenpflegerin Nadia Koch vorgeschlagen.

#### **Antrag:**

**Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung die Pfarrwahlkommission zu bilden, die Mitglieder auf sechs festzusetzen und die vorgeschlagenen Personen sowie das Präsidium zu wählen.**

## Traktandum 2

### **Korrektur Besoldungsverordnung vom 09.12.2019**

An der Kirchgemeindeversammlung vom 9.12.2019 wurde die Aktualisierung der Besoldungsverordnung genehmigt. Bei der Auflistung der Entschädigungsbeträge hat sich ein Tippfehler eingeschlichen, welcher erst im November 2021 entdeckt wurde. Dieser Fehler muss behoben und die Summe der Entschädigung korrigiert werden.

Die Kirchenpflege weist auf folgenden Fehler bei der Funktionszulage des Präsidiums (Seite 5, grün umkreist) hin und empfiehlt der Versammlung, die Korrektur zu genehmigen:

**Eingesetzte Zahl: Fr. 1'000.-**

**Korrektur: Fr. 5'000.-**

**Antrag:**

**Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung den Tippfehler zu beheben und den betroffenen Betrag zu korrigieren.**

Rümlang, 5. Januar 2022

Evangelisch-reformierte Kirchenpflege

Anhang gemäss Aktenaufgabe Kirchgemeindeversammlung vom 9.12.2019:

- Aktualisierung Besoldungsverordnung Dezember 2019

## Anhang

# **Besoldungsverordnung** der Reformierten Kirchgemeinde Rümlang aktualisiert per 2.10.2019

### Übersicht

Die Verordnung regelt:

Entschädigung der Behörde	Art. 1-6
Arbeits- und Besoldungsverhältnisse der Pfarrer	Art.7
Arbeits- und Besoldungsverhältnisse der Angestellten	Art. 8
Freiwillige Helferinnen und Helfer	Art. 9
Schlussbestimmungen	Art. 10

### **Art. 1 Entschädigung Kirchenpflege und RPK (Rechnungsprüfungskommission)**

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen werden den Behördenmitgliedern folgende Pauschalentschädigungen pro Jahr ausgerichtet (Basis für die Berechnung des Teuerungsausgleichs nach Art. 6 hiernach ist der 1.1.2007):

---

Grundentschädigung	1'000.-
Zusatzentschädigung	500.-
Funktionszulage Präsidium	1'000.-
Funktionszulage Vizepräsidium	500.-
Funktionszulage <del>Aktuarat (inkl. Archiv)</del> <b>Aktuarat und Archiv</b>	<del>5'000.-</del> <b>1'000.-</b>
Funktionszulage Liegenschaften	3'000.-
Funktionszulage «Spendgut, Beiträge und <del>Diakonie</del> <b>Ökumene</b> »	2'000.-
Funktionszulage «Erwachsenenbildung, Jugend und Familie»	3'000.-
Funktionszulage «Gottesdienst und Musik»	<del>1'000.-</del> <b>1'500.-</b>
Funktionszulage Personelles	2'000.-
Funktionszulage Finanzen	5'000.-
Gesamtentschädigung der Rechnungsprüfungskommission	3'400.-

---

### **Art. 2 Erläuterungen zu den Pauschalentschädigungen**

Im Falle von Ein- oder Austritten aus der Behörde werden die Pauschalentschädigungen pro rata temporis ausgerichtet

Hat ein Mitglied der Kirchenpflege mehrere Funktionen inne, so werden diese Funktionszulagen kumuliert ausgerichtet. Die Grundentschädigung steht jedem Mitglied der Kirchenpflege ~~und der Rechnungsprüfungskommission~~ zu. Die Zusatzentschädigung gilt

als Spesenentschädigung um die Fahr- und Telefonspesen vereinfacht abzugelten. Die Zusatzentschädigung wird an die Mitglieder der Kirchenpflege ausgerichtet.

~~Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission teilen die Gesamtentschädigung unter sich auf.~~ Die Rechnungsprüfungskommission erhält eine Gesamtentschädigung und die Mitglieder teilen diese unter sich auf.

### Art. 3 Abgrenzung von Aufgaben in der Kirchenpflege

Bei der Aufteilung von einzelnen Aufgaben passt die Kirchenpflege die Entschädigungen in eigener Kompetenz im Rahmen der vorstehenden Beträge an. Eine angemessene Kürzung der Entschädigung erfolgt bei länger dauernder Abwesenheit, die nicht auf Krankheit oder die Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen zurückzuführen ist.

### Art. 4 Anpassungen

Die Kirchenpflege kann einzelne Behördenmitglieder für ausserordentliche Beanspruchungen angemessen pauschal bis maximal Fr. 800.- zusätzlich entschädigen.

Ressortbezogene Behörden- Arbeitsgruppen- und Kommissionssitzungen sind in der Funktionszulage enthalten.

Bei ressortfremden Behörden- Arbeitsgruppen- und Kommissionssitzungen werden Sitzungsgelder entrichtet.

Obligatorische Visitationen sind in den Entschädigungen inbegriffen.

### Art. 5 Aufwandbezogene Entschädigungen

Die Höhe von Tag- und Sitzungsgeldern der Behördenmitglieder richtet sich nach den Bestimmungen für Sitzungsgelder der politischen Gemeinde.

Reisespesen innerhalb der Gemeinde sowie Telefonspesen sind pauschal entschädigt. Weitere Reisespesen werden nach den massgebenden Bestimmungen der politischen Gemeinde entschädigt. Die Kirchenpflege kann bei Bedarf Ausführungsbestimmungen erlassen.

Zusätzliche Aufgaben von Mitgliedern der Kirchenpflege können nach Aufwand und Abrechnung zum Stundensatz des Sekretariates separat entschädigt werden. Das Präsidium legt unter Beachtung seiner Kompetenzen das Vorgehen fest.

Die Entschädigung von Lager-Begleitungen werden von der Kirchenpflege in eigener Kompetenz in Anlehnung an die Besoldungsverordnung der Schulgemeinde Rümlang festgelegt.

Abrechnungen müssen belegt und mit den für diesen Zweck vorgesehenen Formularen erstellt sein. Spesenansprüche sind mindestens jährlich halbjährlich abzurechnen.

### Art. 6 Teuerungsausgleich

Auf den Entschädigungen sowie den Sitzungs- und Taggeldern werden Teuerungszulagen und Realloohnerhöhungen gemäss den jeweiligen Beschlüssen des Kantons- und Regierungsrates ausgerichtet. Die Berechnungsbasis ist in Art. 1 festgelegt.

#### Art. 7 Besoldung der Pfarrer

Die Grundbesoldung und der Gemeindeanteil richten sich nach der «Verordnung über die Besoldungen der Pfarrer» der Kirchenordnung und den entsprechenden kantonalen Ausführungsbestimmungen. Abzüge für die Personalversicherung (AHV, IV, Unfall) erfolgen gemäss den Richtlinien des Kantons Zürich. Extravergütungen und Spesenentschädigungen werden in einer Vollzugsverordnung der Kirchenpflege festgelegt soweit sie nicht kantonal geregelt sind.

#### Art. 8 Angestellte

Die Anstellung und Entlassung der hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiter erfolgt durch die Kirchenpflege. Alle weiteren Anstellungsbedingungen einschliesslich Besoldung sind in der Personalverordnung des Kirchenrates festgelegt. Empfehlungen und Richtlinien der entsprechenden Verbände können berücksichtigt werden.

#### Art. 9 Freiwillige Helfer

Freiwilligen Helfern und Helferinnen kann jährlich eine angemessene, von der Kirchenpflege festgesetzte Entschädigung entrichtet werden.

#### Art. 10 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Besoldungsverordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft in Kraft. Sie ersetzt die Besoldungsverordnung vom ~~6. Dezember 2013~~ **14. Juni 2013** sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Besoldungsverordnung in Widerspruch stehen.

Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt **voraussichtlich** am

5. Dezember ~~2013~~ **2019**

~~Der Präsident: Marcel Hinnen~~ **Die Präsidentin: Denise Bauer**

Die Aktuarin: ~~Claudia Krebs~~ **Nadia Koch**